

Allgemeine Produkt- und Kundeninformationen

Swiss Life Riester-Rente

Stand: 07.2008 (PKU_EV_RIE_2008_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Informationen beschreiben das von Ihnen gewählte Produkt. Sie geben Ihnen einen Überblick über die Versicherungsleistungen und erläutern Ihnen Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Die Swiss Life Riester-Rente macht Ihnen die staatliche Förderung in der 2. Schicht so einfach wie möglich.....	2	8	Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente	4
2	Mit der Swiss Life Riester-Rente nutzen Sie die staatliche Förderung	2	8.1	Investierter Betrag	4
3	Wer kann die Swiss Life Riester-Rente beantragen?	2	8.2	Mindesteigenbeitrag.....	4
4	Was Sie für eine Swiss Life Riester-Rente mindestens aufwenden müssen	3	8.3	Staatliche Zulage	4
5	Warum Sie bei der Swiss Life Riester-Rente garantiert gut aufgehoben sind	3	8.4	Sockelbetrag.....	4
6	Mit der Swiss Life Riester-Rente den Durchblick haben.....	3	8.5	Sonderausgabenabzug	5
7	Versicherungsleistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente.....	3	8.6	Förderfähiger Höchstbetrag	5
7.1	Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente vor Rentenbeginn.....	3	8.7	Zulageverfahren.....	5
7.2	Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente zum Rentenbeginn	3	8.8	Besonderheit für nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten	5
7.3	Leistungen in der Rentenbezugsphase	4	9	Wie werden Leistungen aus der Swiss Life Riester-Rente besteuert?	5
			10	Warum förderfähiger Neuvertrag anstatt Umstellung eines Altvertrags?	5
			11	Welche Kosten sind im Altersvorsorgebeitrag enthalten?.....	6
			11.1	Kosten während der Ansparzeit	6
			11.2	Kosten während des Rentenbezugs	6
			11.3	Kosten bei bestimmten Anlässen	6
			12	Die Swiss Life Riester-Rente ist zertifiziert gemäß § 5 AltZertG	6

Mit der Swiss Life Riester-Rente, die den gesetzlichen Fördervoraussetzungen des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entspricht, sichern Sie sich im Rahmen der 2. Schicht eine Ausgleichsmöglichkeit als Ersatz für die reduzierten gesetzlichen Altersrenten,

- mit einer lebenslang garantierten Rente,
- mit garantiertem Kapitalerhalt bei Rentenbeginn,
- mit Rentengarantiezeit,
- mit einem flexiblen Rentenbeginn ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
- mit Anpassung an die jeweiligen aktuellen staatlichen Förderstufen,
- auf Wunsch mit zu vereinbarendem automatischer Anpassung an die erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung.

Die Swiss Life Riester-Rente

- mindert die rentenreformbedingte Riester-Lücke,
- ist vom Generationenvertrag der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig - eine Rente mit Verlass,
- hält Sie mit jährlicher Info über den Vertragsstand auf dem Laufenden.

Die Swiss Life Riester-Rente ist ein wichtiger Baustein Ihrer lebensphasenorientierten Gesamtversorgung. Erst zusammen mit weiteren Bausteinen lässt sich die Gesamtversorgung optimieren.

Swiss Life bietet Ihnen auch dafür die richtigen Lösungen, beispielsweise eine bedarfsgerechte Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsvorsorge.

1 Die Swiss Life Riester-Rente macht Ihnen die staatliche Förderung in der 2. Schicht so einfach wie möglich

Um das durch die Rentenreform 2002 beschlossene sinkende Rentenniveau zu mindern, bietet der Staat die Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge (ersetzende Altersvorsorge). Insbesondere wurde dabei auch die Lebensversicherung vorgesehen. Sofern Ihr neuer Vertrag bestimmte Voraussetzungen erfüllt (sind nachfolgend erläutert) und Sie auch selbst Prämien für eine förderfähige Lebensversicherung erbringen, bezuschusst der Staat Ihren Vertrag.

Die staatliche Förderung ist kompliziert - aber nicht für unsere Kunden. Swiss Life nimmt Ihnen weitestgehend alles ab. Sie können uns bevollmächtigen, Ihre Zulage für Sie zu beantragen, anstatt den Zulageantrag selbst jährlich bei uns einzureichen. So brauchen Sie dann lediglich Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV ausgefüllt beizufügen, um sich einen eventuellen zusätzlichen steuerlichen

Vorteil durch den Sonderausgabenabzug zu sichern. Alles Weitere erledigt Swiss Life für Sie.

Die Swiss Life Riester-Rente ist die Antwort auf das Altersvermögensgesetz, das im Mai 2001 verabschiedet wurde. Das Altersvermögensgesetz regelt vor allem die staatliche Förderung der ersetzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge in der 2. Schicht. Es besteht im Wesentlichen aus § 10a, § 22 Nr. 5, §§ 79 bis 99 Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

2 Mit der Swiss Life Riester-Rente nutzen Sie die staatliche Förderung

Mit der Swiss Life Riester-Rente können Sie das Optimum an staatlicher Förderung für sich herausholen (vgl. Punkt 8). Zusätzlich zur staatlichen Förderung können Sie mit einer frei wählbaren Prozentdynamik auf Ihre erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung reagieren. Der feste Steigerungssatz erhöht Ihre Prämie und damit die daraus errechnete Leistung. Sie können einen Steigerungssatz zwischen 2 % und 10 % der Vorjahresprämie vereinbaren. Diese Erhöhungen werden maximal bis zu der Förderhöchstgrenze durchgeführt (vgl. Punkt 8). Die Erhöhungen werden nicht durchgeführt, wenn und solange die Prämie über der Förderhöchstgrenze liegt.

3 Wer kann die Swiss Life Riester-Rente beantragen?

Jeder, der nach § 10a EStG begünstigt ist. Begünstigt sind danach z. B. die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Ehegatten. Voraussetzung für den nicht rentenversicherungspflichtigen Ehegatten ist, dass er einen eigenen Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (Swiss Life Riester-Rente) abschließt. Außerdem können die Förderung z. B. erhalten:

- Handwerker, solange sie pflichtversichert sind,
- pflichtversicherte Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte,
- Lohnersatzleistungsbezieher (z. B. Personen, die Arbeitslosengeld, Krankengeld beziehen),
- Pflegepersonen,
- nicht berufstätige Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

Für Selbstständige und Angestellte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, besteht kein unmittelbarer Förderanspruch.

4 Was Sie für eine Swiss Life Riester-Rente mindestens aufwenden müssen

Die Vertragsdauer bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn darf 15 Jahre nicht unterschreiten, da wir sonst die gesetzlich verlangte Kapitalerhaltung nicht garantieren können (siehe Punkt 5). Das späteste Eintrittsalter ist das 53. Lebensjahr.

Die Wirtschaftlichkeit des Vertrags erfordert, dass je nach Prämienzahlungsweise die von Ihnen einzuzahlende Prämie nicht unter

- monatlich 10 Euro
- vierteljährlich 30 Euro
- halbjährlich 30 Euro
- jährlich 60 Euro

liegen darf.

5 Warum Sie bei der Swiss Life Riester-Rente garantiert gut aufgehoben sind

Das AltZertG (§ 1) schreibt vor, dass zum Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Prämien für die Rentenauszahlungen zur Verfügung stehen müssen. Mit der **Kapitalerhaltungsgarantie** erfüllt die Swiss Life Riester-Rente diese Forderung zu 100 %. Doch damit nicht genug. Die Swiss Life Riester-Rente **garantiert** Ihnen schon heute bei Vertragsabschluss eine Mindestverzinsung der Sparanteile Ihrer Altersvorsorgebeiträge. Zu dieser garantierten Verzinsung von 2,25 % pro Jahr können Überschüsse hinzukommen. Damit erhalten Sie in den meisten Fällen deutlich mehr, als die gesetzliche Mindestanforderung der Kapitalerhaltung vorschreibt.

6 Mit der Swiss Life Riester-Rente den Durchblick haben

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über den aktuellen Stand des Altersvorsorgevermögens Ihrer Swiss Life Riester-Rente. Sie werden umfassend über die Verwendung der von Ihnen eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge informiert. Selbstverständlich setzen wir Sie auch in Kenntnis über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und ob bzw. wie die ethischen, sozialen und ökologischen Belange dabei berücksichtigt werden. Mit der Swiss Life Riester-Rente sind Sie immer im Bild.

Die Anlage der eingezahlten Prämien erfolgt nach unseren Anlagegrundsätzen unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Eine besondere Berücksichtigung von ethischen, sozialen oder ökologischen Belangen findet dabei nicht statt.

7 Versicherungsleistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente

7.1 Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente vor Rentenbeginn

Im Todesfall

Bei Ableben vor Rentenbeginn wird das bis dahin in Ihrem Vertrag angesammelte Kapital an den von Ihnen bestimmten Bezugsberechtigten ausbezahlt. Ist Ihr Ehegatte bezugsberechtigt, kann er das Kapital auch auf einen eigenen förderfähigen Vertrag übertragen. Die Kapitalübertragung ist dann förderunschädlich. Und wenn Sie kein Bezugsrecht vereinbart haben? Dann wird das Kapital an die Erben ausbezahlt. Die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse sind in einem solchen Fall zurückzuzahlen.

Ihre Rechte in der Ansparzeit

- Ruhen lassen des Vertrags (Prämienfreistellung),
- Kündigung des Vertrags mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, um das gebildete Kapital auf einen anderen - auf Ihren Namen lautenden - Altersvorsorgevertrag bei Swiss Life oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen,
- Außerdem können Sie mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für die Anschaffung oder Herstellung einer - den eigenen Wohnzwecken dienenden - Wohnung im eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung verwenden. Dann können Sie von Ihrem vorhandenen Altersvorsorgevermögen zwischen 10.000 und 50.000 Euro zur Finanzierung verwenden. Für die Rückzahlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des § 92a EStG zu beachten, um die Förderung nicht zu gefährden.

7.2 Leistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente zum Rentenbeginn

Flexibler Rentenbeginn

Sie können heute noch nicht sagen, wann Sie in Rente gehen. Andererseits darf die Rente aus diesem Vertrag nicht vor Ihrem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden (sonst gehen die staatlichen Förderungen verloren). Was können Sie tun? Vereinbaren Sie z. B. einen Rentenbeginn zwischen 61 und 65 Jahren. Sie sind dann völlig flexibel. Sobald Sie sich ab dem vollendeten 60. Lebensjahr zur Ruhe setzen, rufen Sie einfach die Rente ab. Das geschieht für Sie dann ohne Nachteil. Voraussetzung

ist lediglich noch, dass der Vertrag für die Swiss Life Riester-Rente mindestens 15 Jahre bestanden hat.

Beispiel: Sie schließen mit 48 Jahren einen Vertrag ab und vereinbaren ein Vertragsende zum Alter 65 Jahre. So lange wollen Sie vielleicht nicht arbeiten. In diesem Beispielfall können Sie aber jederzeit ab dem Alter 63 die Rente abrufen.

Teilkapitalauszahlung

Anstelle der vollen Rentenzahlungen können Sie sich für eine einmalige Kapitalauszahlung bis zu 30 % des zum Beginn der Rentenphase zur Verfügung stehenden Kapitals entscheiden. Das restliche Kapital wird dann zur Bildung der lebenslangen Rente verwendet.

7.3 Leistungen in der Rentenbezugsphase

Lebenslang garantierte Altersrente

Mit der Swiss Life Riester-Rente erhalten Sie monatlich eine Altersrente - Ihr Leben lang. Die Höhe Ihrer Garantierente (aus Ihren Altersvorsorgebeiträgen) steht schon bei Vertragsbeginn fest. Hinzu kommen Rententeile aus den gutgeschriebenen staatlichen Zulagen sowie eine ab dem 2. Jahr steigende Rente aus der Überschussbeteiligung (sofern die steigende Überschussrente vereinbart), deren Höhe jedoch nicht garantiert werden kann.

Abfindung

So genannte Kleinbetragsrenten können wir in Form einer einmaligen Abfindung förderunschädlich an Sie auszahlen. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV nicht übersteigt (in 2008: bis zu 24,85 Euro pro Monat bzw. 298,20 Euro pro Jahr).

Hinterbliebenenversorgung nach Rentenbeginn

Für die Rentenbezugszeit können Sie eine **Rentengarantiezeit** vereinbaren. Das heißt: Im Falle des Ablebens innerhalb der Rentengarantiezeit wird für den restlichen Zeitraum der Rentengarantie die Rente an den Bezugsberechtigten oder die Erben weiter ausgezahlt (förderschädlich). Ist der Bezugsberechtigte der Ehepartner, kann der Barwert der Renten aus der Rentengarantiezeit - sofern ausreichend - in einen eigenen geförderten Riester-Vertrag des Ehepartners förderunschädlich übertragen werden.

8 Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente

8.1 Investierter Betrag

Ihr investierter Betrag besteht grundsätzlich aus 2 Teilen: dem **Altersvorsorgebeitrag** und der **staatlichen Zulage**. Der Altersvorsorgebeitrag ist die Prämie, die Sie selbst auf Ihren geförderten Vertrag einzahlen (Eigenprämie). Die staatliche Zulage wird nach Prüfung der Erfüllung Ihrer persönlichen Fördervoraussetzungen zusätzlich auf Ihren Vertrag überwiesen.

8.2 Mindesteigenbeitrag

Da jeder selbst sein Scherlein zur ersetzenden Altersvorsorge beitragen soll, sind so genannte Mindesteigenbeiträge festgelegt worden. Der Mindesteigenbeitrag ist der jährliche Altersvorsorgebeitrag, der mindestens geleistet werden muss, um die staatliche Zulage in voller Höhe zu erhalten. Der Mindesteigenbeitrag ist abhängig vom rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen.

Der Altersvorsorgebeitrag muss zusammen mit der Zulage mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens betragen. Ist der Altersvorsorgebeitrag geringer, wird die Zulage anteilig gekürzt. Der Mindesteigenbeitrag ist allerdings in seiner Höhe auf 2.100 Euro p. a. abzüglich der Zulage begrenzt.

Diese Obergrenze entspricht gleichzeitig dem **förderfähigen Höchstbetrag**.

8.3 Staatliche Zulage

Die Zulage ist abhängig von Ihrem Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhalten. Es gibt eine Grundzulage und eine Kinderzulage **je Kind**:

- Grundzulage: 154 Euro
- Kinderzulage: 185 Euro

Die jährliche Zulage wird direkt von der zentralen Stelle auf den geförderten Vertrag überwiesen.

8.4 Sockelbetrag

Bei Geringverdienern, Teilzeitbeschäftigten und kinderreichen Familien ist der nach 8.2 ermittelte Mindesteigenbeitrag recht niedrig. Da er auch von der Höhe der Zulage abhängig ist, könnte es sein, dass überhaupt kein Altersvorsorgebeitrag (Prämie, die Sie selbst auf Ihren Vertrag einzahlen) zu leisten wäre. Damit jedoch jeder seinen Teil zur ersetzenden Altersvorsorge leistet, wurde ein so genannter Sockelbetrag festgelegt. Der Sockelbetrag ist das absolute Minimum des Altersvorsorgebeitrags. Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ist seit 2005 unabhängig von der Anzahl der Kinder und beträgt jährlich 60 Euro.

8.5 Sonderausgabenabzug

Der so genannte Sonderausgabenabzug mindert das zu versteuernde Einkommen. Als steuerliche Sonderausgabe nach § 10a EStG kann maximal der förderfähige Höchstbetrag (2.100 Euro p. a.) geltend gemacht werden.

Der Sonderausgabenabzug wird aber nur dann durchgeführt, wenn die dadurch erzielte Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Da die Zulage jedoch in jedem Fall auf Ihren Vertrag überwiesen wird, wird nur noch der zusätzliche Steuervorteil als Differenz aus der Steuerersparnis und der Zulage vom Finanzamt erstattet bzw. mit Ihrer Einkommenssteuer verrechnet. Diese Prüfung wird von Amts wegen durchgeführt (Riester-Günstigerprüfung).

8.6 Förderfähiger Höchstbetrag

Jeder kann über seinen persönlichen Mindesteigenbeitrag hinaus Prämien zahlen. Dabei ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung auf den förderfähigen Höchstbetrag (2.100 Euro p. a.) beschränkt ist.

Hinweis:

Aus Sicht der Förderung ist es nur dann sinnvoll, über den persönlichen Mindesteigenbeitrag hinauszugehen, wenn zu erwarten ist, dass sich ein zusätzlicher Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ergibt.

8.7 Zulageverfahren

Jedes Jahr erhalten Sie von uns eine Bescheinigung über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge, die gutgeschriebenen Zulagen und den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens.

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie, nachdem Sie von uns die Bescheinigung erhalten haben, einen Antrag auf Zulage ausfüllen und innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Bescheinigung an uns schicken. Wenn Sie den Antrag später stellen, erhalten Sie für das betreffende Jahr keine Zulage(!) und auch keine Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug. Je früher Sie den amtlichen Antrag auf Zulage an uns schicken, desto eher können wir für Sie die Zulage beantragen.

Sie können uns durch den Zulageantrag bevollmächtigen, die Zulage für Sie jährlich zu beantragen (Dauerzulageantrag). Sie brauchen uns dann zukünftig nur noch die Änderungen, die sich auf Ihre Zulage auswirken, mitzuteilen.

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) prüft, ob der erforderliche Mindesteigenbeitrag er-

bracht wurde. Die hierfür notwendigen Auskünfte über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen erhebt die ZfA bei Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung direkt beim zuständigen Rentenversicherungsträger.

Bei Beamten, Richtern, Berufssoldaten und anderen Beschäftigten, die aufgrund gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind, werden die beitragspflichtigen Einnahmen vom jeweiligen Dienstherrn an die ZfA gemeldet. Dafür ist Ihre Einwilligung zum Datenaustausch erforderlich. Sie erhalten von uns für diesen Zweck einen Vordruck, den Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben bei Ihrer Dienststelle einreichen. Bei dieser beantragen Sie auch die Zulagennummer, die auf Ihrem Zulageantrag einzutragen ist. Bitte beachten Sie, dass die Einwilligungserklärung eine gesetzliche, notwendige Voraussetzung für die staatliche Förderung bei diesen Berufen ist.

8.8 Besonderheit für nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten

Ist bei Eheleuten nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt im Sinne des § 10a EStG, so ist auch der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils eine auf ihren Namen lautenden Riester-Vertrag abgeschlossen haben. Erbringt der unmittelbar begünstigte Partner den erforderlichen Mindesteigenbeitrag (siehe 8.2), so erhält jeder der Ehegatten die volle Zulage. In diesem Fall ist geregelt, dass die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die erhaltenen Zulagen ggf. beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar begünstigten Ehepartners berücksichtigt werden. Die steuerliche Förderung ist dabei für beide Ehegatten auf einen gemeinsamen Höchstbetrag (2.100 Euro p. a.) beschränkt.

9 Wie werden Leistungen aus der Swiss Life Riester-Rente besteuert?

Steuerpflichtig ist in der 2. Schicht die gesamte Rente gemäß § 22 Nr. 5 EStG, nicht nur der Ertragsanteil (nachgelagerte Besteuerung). Das hat aus Sicht des Gesetzgebers seinen guten Grund: Die Prämien für die begünstigten Altersvorsorgeverträge erfolgen durch die Förderung letztlich aus un versteuertem Einkommen.

10 Warum förderfähiger Neuvertrag anstatt Umstellung eines Altvertrags?

Die ersetzende Altersvorsorge (Riester-Rente) wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um die durch die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung entstehenden neuen Versorgungslücken zu schließen. Wenn also nun ein Altvertrag in einen förderfähigen

Vertrag umgestellt wird, schließen Sie zwar die neue Lücke, allerdings wird die ursprüngliche Versorgungslücke wieder aufgerissen.

Das macht keinen Sinn. Aus diesem Grund bieten wir die Umstellung von Altverträgen nicht an.

11 Welche Kosten sind im Altersvorsorgebeitrag enthalten?

11.1 Kosten während der Ansparzeit

Prämienbezogene Kosten

Für die Swiss Life Riester-Rente sind während der Prämienzahlungsdauer Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von insgesamt 6 % der Bemessungsgrundlage eingerechnet. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Brutto-Prämien (bei unterjähriger Zahlungsweise vermindert um den Unterjährigkeitszuschlag) der Aufschubzeit und der halben vereinbarten Abrufphase. Diese Kosten werden gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre, bei kürzerer Dauer auf alle Jahre der Prämienzahlung vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn verteilt. Außerdem sind in Ihrem Vertrag für die gesamte Prämienzahlungsdauer laufende Verwaltungskosten in Höhe von 5,5 % der Bruttojahresprämie und in der Abrufphase zusätzlich 0,05 % des vorhandenen Kapitals eingerechnet.

Zulagenbezogene Kosten

Von den staatlichen Zulagen, die auf Ihren Vertrag eingehen, werden Kosten von einmalig 6,5 % der jeweiligen Zulage sowie jährlich 0,05 % der Summe aller bereits eingegangenen Zulagen abgezogen.

11.2 Kosten während des Rentenbezugs

Im Rentenbezug werden für die Verwaltung Kosten in Höhe von 1 % der Jahresrente erhoben. Die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sind in den genannten Kosten enthalten. Dies ist bereits in die garantierte Rente eingerechnet.

11.3 Kosten bei bestimmten Anlässen

Im Interesse aller Kunden verlangen wir bei vorzeitiger Vertragsauflösung einen Abschlag von 80 Euro (vgl. Ihre Rechte unter 7.1). Für weitere individuell gewünschte Vertragsanpassungen berechnen wir folgende Kosten:

Kostentabelle	Kostensatz
<ul style="list-style-type: none"> Wir stellen Ihnen jeweils in Rechnung bei: <ul style="list-style-type: none"> Änderung der Dynamikform Änderung der Zahlungsweise Änderung der Vertragslaufzeit Erstellung eines Änderungsangebots (jeder Vorschlag) Prämienfreistellung Förderschädliche Teilentnahme Ausfertigen von Zweitschriften des Versicherungsscheins Bearbeitung eines Rückläufers im Lastschriftverfahren mangels Kontodeckung und bei erloschenem Konto 	15 Euro
<ul style="list-style-type: none"> Keine Kosten verlangen wir bei: <ul style="list-style-type: none"> einer von Ihnen beantragten Prämienänderung Übernahme des Kapitals durch den überlebenden Ehegatten in einen eigenen begünstigten Vertrag Wiederinkraftsetzung des Vertrags Entnahme für eine begünstigte Immobilie 	keine
<ul style="list-style-type: none"> Für Mahnkosten werden fällig: 	5 Euro

Werden im Rahmen einer Vertragsänderung mehrere Kostensätze fällig, wird nur der höchste Einzelkostensatz (maximal 15 Euro) erhoben.

12 Die Swiss Life Riester-Rente ist zertifiziert gemäß § 5 AltZertG

Zertifiziert von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

- Zertifizierungsnummer 000138 gültig ab 01.01.2002
- Anbiaternummer: 0204000723

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.